

## **Amtliche Bekanntmachung**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Gyhum für das Haushaltsjahr 2018 liegen in der Zeit vom 03.03.2018 bis 14.03.2018 während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, Zimmer 302, öffentlich aus.

Gemeinde Gyhum

Die stellv. Gemeindedirektorin

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Gyhum** **für das Haushaltsjahr 2018** **vom 24.01.2018**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 24.01.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

|     |   |                   |
|-----|---|-------------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                   |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 4.281.800,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 4.279.600,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 0,00 Euro         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 0,00 Euro         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                   |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 4.092.900,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 3.889.600,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 265.500,00 Euro   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 2.380.800,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 0,00 Euro         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 17.200,00 Euro    |

festgesetzt.

|   |                   |
|---|-------------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |                   |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 4.358.400,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 6.287.600,00 Euro |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u>   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v. H. |
| 2. <u>Gewerbesteuer</u>   | 380 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 2.500,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Gyhum, den 24.01.2018

Irene Körner  
Stellv. Gemeindedirektorin